

RS Vfgh 1964/6/12 B187/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1964

Index

Keine Angabe

Norm

1.ZP EMRK

Bundes-Verfassungsgesetz Art7, B-VG Art7

B-VG

Bundesbediensteten-Schutzgesetz §3, BSG §3 Abs1 Z1 lit a

Staatsgrundgesetz Art2, StGG Art2

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. BSG § 3 gültig von 01.01.1978 bis 31.05.1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 70/1999

Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

Rechtssatz

Die nach dem Besatzungsschädengesetz zu gewährenden Entschädigungen sind nicht im Privatrecht begründet; sie stellen hoheitlich gestaltete Leistungen auf Grund öffentlichrechtlicher Regelungen dar.

Durch einen Bescheid, mit dem die Gewährung derartiger Leistungen abgelehnt wird, kann daher niemals in das Eigentum des Anspruchswerbers eingegriffen werden.

Gegen die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a BSG bestehen - gemessen am Gleichheitsgrundsatz - keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Versagung eines Anspruches auf Entschädigung für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit oder als Folge von Entmilitarisierungsmaßnahmen entstanden sind, ist sachlich gerechtfertigt, weil die Alliierten und Assoziierten Mächte für derartige Schäden keine Entschädigungsansprüche anerkannt hatten und das BSG der allgemeinen Regel folgt, daß eine Entschädigungspflicht des Bundes nicht besteht, wenn ein Entschädigungsanspruch gegen eine der Besatzungsmächte nicht gegeben war. Die Fälle von Schäden an Sachen, die auf Grund der Rückstellungsgesetze zurückgestellt wurden, und von Schäden an Wohnräumen sind sachverhaltsmäßig

anders gelagert, weshalb sich hier eine Differenzierung überhaupt nicht ergeben kann. Gegen die Vorschrift des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, BSG bestehen - gemessen am Gleichheitsgrundsatz - keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Versagung eines Anspruches auf Entschädigung für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit oder als Folge von Entmilitarisierungsmaßnahmen entstanden sind, ist sachlich gerechtfertigt, weil die Alliierten und Assoziierten Mächte für derartige Schäden keine Entschädigungsansprüche anerkannt hatten und das BSG der allgemeinen Regel folgt, daß eine Entschädigungspflicht des Bundes nicht besteht, wenn ein Entschädigungsanspruch gegen eine der Besatzungsmächte nicht gegeben war. Die Fälle von Schäden an Sachen, die auf Grund der Rückstellungsgesetze zurückgestellt wurden, und von Schäden an Wohnräumen sind sachverhaltsmäßig anders gelagert, weshalb sich hier eine Differenzierung überhaupt nicht ergeben kann.

Das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz ist nach {Bundes-Verfassungsgesetz Art 7, Art. 7 B-VG} und Art. 2 StGG nur österreichischen Staatsbürgern, nicht auch Ausländern gewährleistet. Die MRK, BGBl. Nr. 210/1958, die seit ihrem Inkrafttreten Verfassungsrang hat (Art. II des B-VG vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59) gewährleistet zwar in Art. 14 allen Menschen - also auch Ausländern - den Genuß der in der MRK festgelegten Rechte und Freiheiten. Unter diesen Rechten befindet sich aber nicht ein Recht auf Gleichheit aller vor dem Gesetz. Die MRK hat daher den Kreis der Personen, denen in Österreich das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zusteht, nicht erweitert. Das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz ist nach {Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7,, Artikel 7, B-VG} und Artikel 2, StGG nur österreichischen Staatsbürgern, nicht auch Ausländern gewährleistet. Die MRK, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, die seit ihrem Inkrafttreten Verfassungsrang hat (Artikel römisch zwei, des B-VG vom 4. März 1964, Bundesgesetzblatt Nr. 59) gewährleistet zwar in Artikel 14, allen Menschen - also auch Ausländern - den Genuß der in der MRK festgelegten Rechte und Freiheiten. Unter diesen Rechten befindet sich aber nicht ein Recht auf Gleichheit aller vor dem Gesetz. Die MRK hat daher den Kreis der Personen, denen in Österreich das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zusteht, nicht erweitert.

Entscheidungstexte

- B187/63
Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 12.06.1964 B187/63

Schlagworte

Besatzungsschädengesetz Gleichheitsrecht Gesetz Menschenrechtskonvention

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1964:B187.1964

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at